

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Max Atzig Veranstaltungstechnik

[Stand 01.01.2025]

I. Allgemeines

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Max Atzig Veranstaltungstechnik erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“), die Bestandteil sämtlicher Verträge sind, welche wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“ oder „Mieter“ genannt) über unsere Leistungen schließen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen sind auch auf Nachträge, Vertragserweiterungen, Vertragsänderungen anzuwenden. Sie gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
3. Soweit die Bedingungen keine ausdrückliche Regelung treffen, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften. Diese können nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers / Mieters / Käufers zu unserem Nachteil abbedungen werden.
4. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Bestellers / Mieters werden nicht anerkannt.
5. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform. Die angeordnete Textform kann nur schriftlich aufgehoben werden.

II. Angebote, Sicherheiten, Versicherung

1. Die Angebote von Max Atzig Veranstaltungstechnik sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist oder die Angebote eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Sämtliche Angaben über den Mietgegenstand in mündlicher oder schriftlicher Form, wie beispielsweise in Werbebroschüren, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, über Verwendbarkeit, Betriebseigenschaften und technische Leistung sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Max Atzig Veranstaltungstechnik Vertragsbestandteil.
3. Für die Richtigkeit von Herstellerangaben übernimmt Max Atzig Veranstaltungstechnik keine Haftung. Max Atzig Veranstaltungstechnik verpflichtet sich jedoch etwaige eigene Ansprüche in diesem Zusammenhang gegenüber dem Hersteller auf Verlangen unverzüglich an den Besteller / Mieter / Käufer abzutreten.
4. Max Atzig Veranstaltungstechnik behält sich vor, im Angebot genannte Mietgegenstände durch andere Gegenstände auszutauschen, wenn diese für die beabsichtigte Verwendung in vergleichbarer Weise geeignet sind.

5. Bei Vertragsschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit kann Max Atzig Veranstaltungstechnik die Gestellung von Sicherheiten verlangen. Als Sicherheiten kommen unter anderen in Betracht: Vorauskasse, Anzahlung, Abschlagszahlung, Kaution und Hinterlegung. Die Bestimmung über Art und Umfang der Sicherheit erfolgt durch Max Atzig Veranstaltungstechnik im Rahmen des § 315 BGB. Max Atzig Veranstaltungstechnik kann die Leistung neben den Fällen der §§ 273 ff BGB verweigern, wenn die angeforderten Sicherheiten nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden. Unter Verweigerung der Leistung ist im Besonderen die Verweigerung des Aufbaus, die Nutzungsuntersagung hinsichtlich des bereits gelieferten oder aufgebauten Materials und der Abbau des Materials zu verstehen. Vorgenanntes ist auch während einer laufenden Veranstaltung möglich. Für Folgeschäden haftet der Mieter / Besteller in vollem Umfang.

Max Atzig Veranstaltungstechnik empfiehlt den Abschluss einer Sachversicherung hinsichtlich der bereitgestellten oder gemieteten Gegenstände. Sämtliche Ansprüche gegen den Versicherer tritt der Besteller / Mieter an Max Atzig Veranstaltungstechnik ab. Für den Fall, dass die Abtretung im Versicherungsvertrag wirksam ausgeschlossen sein sollte, wird Max Atzig Veranstaltungstechnik ermächtigt die Forderung des Bestellers / Mieters im eigenen Namen geltend zu machen.

III. Vermietung

1. Max Atzig Veranstaltungstechnik ist verpflichtet, den Mietgegenstand mangelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Die Übergabe erfolgt ab Lager.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Inempfangnahme auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Mit beanstandungsfreier Inempfangnahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit sowie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet an.

3. Der Mieter versichert, dass ihm die einschlägigen Sicherheitsvorschriften bekannt sind und die gemieteten Geräte nur von qualifiziertem Personal bedient werden.

4. Eine Weitervermietung an Dritte ist ohne gesonderte Zustimmung unzulässig. Andere Formen der Gebrauchsüberlassung an Dritte sind nicht zulässig.

5. Der Mieter ist verpflichtet eine Verwendung unter erhöhtem Risiko anzuzeigen.

6. Der Transport, das Verbringen oder die Verwendung der Geräte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nicht gestattet.

7. Mit Übergabe des Mietgegenstandes gehen die Gefahr des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung auf den Mieter über. Realisiert sich eine der genannten Gefahren, hat der Mieter Max Atzig Veranstaltungstechnik unverzüglich zu benachrichtigen. Für den Fall des Diebstahls, der vorsätzlichen Beschädigung durch Dritte oder sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle verpflichtet.

8. Störungen und Defekte an gemieteten Geräten sind gegenüber Max Atzig Veranstaltungstechnik unverzüglich, spätestens am zweiten Tag nach deren Auftreten anzuzeigen. Zu Reparaturen ist der Mieter nicht befugt.

9. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte oder unbefugt Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, Max Atzig Veranstaltungstechnik unverzüglich zu benachrichtigen und vorab dem oder die Dritten auf das Eigentum von Max Atzig Veranstaltungstechnik hinzuweisen und sich über den Hinweis eine Bestätigung erteilen zu lassen. Sämtliche Kosten zur Wiedererlangung hat der Mieter / Besteller Max Atzig Veranstaltungstechnik zu erstatten.

10. Rückgabeort für die gemieteten Gegenstände ist der Geschäftssitz / Lager von Max Atzig Veranstaltungstechnik. Schäden müssen bei Rückgabe unaufgefordert mitgeteilt werden. Max Atzig Veranstaltungstechnik behält sich eine eingehende Überprüfung / Funktionsüberprüfung nach Rückgabe vor.

11. Ist der Mietgegenstand aufgrund durch den Mieter zu vertretender Umstände, insbesondere aufgrund von Schäden, vorzeitig notwendig gewordener Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe von Zubehör nicht vermietbar bzw. nutzbar, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Tagesmiete für jeden einzelnen Tag, an dem der Mietgegenstand nicht zur Verfügung steht. Dies gilt ebenso für Verbraucher (Privatkunden). Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen seitens Max Atzig Veranstaltungstechnik bleibt vorbehalten. Max Atzig Veranstaltungstechnik verpflichtet sich im Gegenzug zu einer pflichtgemäßen Geringhaltung des Schadens.

12. Die in Nr. 11 genannte Pauschale fällt auch an, wenn der Mietgegenstand nicht zur vereinbarten Zeit (Uhrzeit) zurückgebracht wird. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen seitens Max Atzig Veranstaltungstechnik bleibt vorbehalten. Max Atzig Veranstaltungstechnik verpflichtet sich im Gegenzug zu einer pflichtgemäßen Geringhaltung des Schadens.

13. Löst sich der Mieter durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag oder macht Max Atzig Veranstaltungstechnik ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend, bei dem der Mieter den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sind vom Mieter pauschal zu erstatten: bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn 10%, bis 1 Woche 30% und bei weniger als 2 Tagen vor dem Termin der Vermietung 50% des Mietbetrages. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen seitens Max Atzig Veranstaltungstechnik bleibt vorbehalten.

IV. Komplettservice

1. Max Atzig Veranstaltungstechnik bietet die technische Ausstattung von Veranstaltungen und deren Betreuung an. Auftraggeber derartiger Leistungen werden fortlaufend Veranstalter genannt.

2. Max Atzig Veranstaltungstechnik behält sich vor, den Auftrag teilweise oder bei unvorhersehbaren Umständen im gesamten Umfang an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sind von Dritten zu vertretende Ansprüche auf Schadensersatz

gegen Max Atzig Veranstaltungstechnik ausgeschlossen. Max Atzig Veranstaltungstechnik tritt gleichzeitig die ihrerseits bestehenden Ansprüche gegen beauftragte Dritte an den Veranstalter ab.

3. Der Veranstalter versichert gegenüber Max Atzig Veranstaltungstechnik, Inhaber der Musik-, Film- und Abbildungsrechte der vorgeführten Darstellungen zu sein beziehungsweise entsprechende Lizenzen (u.a. GEMA, GEZ) erworben zu haben. Für den Inhalt der Darstellungen jeglicher Art ist allein der Veranstalter verantwortlich. Gegenüber Ansprüchen im Hinblick auf dargestellte Inhalte, aus der Verletzung von Schutzrechten beziehungsweise der Verfolgung derartiger Verletzungen hat der Veranstalter Max Atzig Veranstaltungstechnik freizustellen und entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

4. Der Veranstalter schließt für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine Versicherung ab, welche insbesondere die Risiken der Zerstörung, des Verlustes (Diebstahls, Unterschlagung u.ä.) und des Vandalismus bezüglich der von Max Atzig Veranstaltungstechnik bereitgestellten technischen Geräte abdeckt, sofern die vorgenannten Risiken nicht schon durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind.

5. Kommt es während dem Lauf der Veranstaltung oder bei Vorbereitung dieser vor Ort beziehungsweise beim Aufbau der technischen Geräte durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände zu einem Abbruch bzw. Ausfall der Veranstaltung, so hat der Veranstalter die bis dahin ausgeführten Teilleistungen zu vergüten. Als Maßstab für die Höhe der Vergütung gelten ggf. vorrangig die im Angebot aufgeführten Einzelpreise.

6. Löst sich der Besteller durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag oder macht Max Atzig Veranstaltungstechnik ein außerordentliches Kündigungsrecht geltend, bei dem der Besteller den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sind vom Besteller pauschal zu erstatten: bis 2 Wochen vor vereinbartem Aufbau der technischen Geräte 10%, bis 1 Woche 30%, bis 2 Tage 50% der vereinbarten Vergütung. Ist ein Termin für den Aufbau der technischen Ausstattung nicht vereinbart, gilt für die vorgenannte Klausel der erste Veranstaltungstag (Produktionsbeginn). Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen seitens Max Atzig Veranstaltungstechnik bleibt vorbehalten.

7. Der Veranstalter versichert gegenüber Max Atzig Veranstaltungstechnik, dass der Veranstalter während der Planung, Auf- und Abbau, und Durchführung bzw. der Spieldauer der Veranstaltung die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, sowie lokaler Vorschriften (Ordnungsbehörden, Hausordnungen, etc.) einhält und für die Einhaltung dieser Bestimmungen als Veranstalter die Verantwortung trägt. Dies gilt auch insbesondere für die Bereitstellung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Diese wird von Max Atzig Veranstaltungstechnik nicht gestellt, außer es wurde zuvor darüber eine schriftliche Absprache getroffen.

V. Verkauf, Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung

1. Neben der Vermietung und dem Komplettservice ist Max Atzig Veranstaltungstechnik auch im Bereich Verkauf tätig. Der Vertragspartner wird nachfolgend Käufer genannt.
2. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich Max Atzig Veranstaltungstechnik das Eigentum an der Kaufsache vor.
3. Ist der Käufer nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB behält sich Max Atzig Veranstaltungstechnik das Eigentum an der Kaufsache vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind, insbesondere der Saldoausgleich herbeigeführt ist.
4. Der Käufer ist berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt gekauften Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
5. Mängelrechte des Käufers verjähren bei neu hergestellten Sachen in einem Jahr ab Gefahrübergang. Für den Fall, dass der Käufer Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, beträgt die Gewährleistungsdauer bei neu hergestellten Sachen 2 Jahre.
6. Beim Verkauf gebrauchter Sachen übernimmt Max Atzig Veranstaltungstechnik keine Gewährleistung. Ist der Käufer Verbraucher i.S.d. §13 BGB, beträgt die Gewährleistungsdauer bei gebrauchten Sachen 1 Jahr ab Gefahrübergang.
7. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Übernahme einer Garantie gelten anstelle der Nummern 5 und 6 die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Die Vorschrift des § 479 BGB bleibt von den Nummern 5 und 6 unberührt.
8. Wegen eines vom Käufer geltend gemachten Mangels leistet Max Atzig Veranstaltungstechnik – nach eigener Wahl – Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache, sofern die Mangelursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Sind beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar, kann dieser – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
9. Ist der Käufer Kaufmann, setzen dessen Sachmängelansprüche voraus, dass dieser seiner ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine Mängelanzeige ist unverzüglich, wenn diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Ablieferung beziehungsweise Entdeckung (bei verdeckten Mängeln) erfolgt.
10. Für den Schadensersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen unter VII.

VI. Vergütung, Zahlung, Aufrechnung

1. Vergütungen sind zuzüglich Mehrwertsteuer jeweils bei Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Auf Ausnahmen wird ausschließlich in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen hingewiesen.
2. Die erste Mahnung durch Max Atzig Veranstaltungstechnik ist mit 5,-€ netto, jede weitere mit 10,-€ netto zu vergüten.
3. Bei Verzug beträgt der Zinssatz 10%. Ist der Schuldner Verbraucher hat er Verzugszinsen in Höhe von 5% zu leisten. Daneben bleibt die Geltendmachung weiterer durch den Verzug entstandener Schäden unberührt.
4. Zahlungen werden zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten seitens Max Atzig Veranstaltungstechnik, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
5. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Max Atzig Veranstaltungstechnik ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VII. Haftung

1. Max Atzig Veranstaltungstechnik übernimmt weder eine Garantie noch ein Beschaffungsrisiko, es sei denn, es wurde im Einzelfall eine solche Garantie und / oder ein Beschaffungsrisiko ausdrücklich vertraglich vereinbart.
2. Max Atzig Veranstaltungstechnik haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden jeder Art, auch für unerlaubte Handlungen unbeschränkt.
3. Für den Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) infolge einfacher Fahrlässigkeit, auch bei unerlaubten Handlungen, ist die Haftung, ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko unbegrenzt.
4. Die Haftung für nicht vertragswesentliche Verpflichtungen infolge einfacher Fahrlässigkeit, auch bei unerlaubten Handlungen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern Max Atzig Veranstaltungstechnik ausnahmsweise ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
6. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sind durch vorgenannte Haftungsregelungen nicht betroffen.
7. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

VIII. Ausschlussfristen

Ansprüche gegenüber Max Atzig Veranstaltungstechnik sind innerhalb von 6 Monaten nach deren Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Sofern der Vertragspartner Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, gilt eine Frist von 12 Monaten. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

IX. Datenschutz

1. Max Atzig Veranstaltungstechnik speichert personenbezogene Daten der Vertragspartner. Diese werden den Mitarbeitern von Max Atzig Veranstaltungstechnik ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung zugänglich gemacht. Max Atzig Veranstaltungstechnik verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sowie im Auftrag und nach Weisung der Vertragspartner.

2. Max Atzig Veranstaltungstechnik trifft im vorliegenden Verantwortungsbereich die im Verhältnis zum Auftragswert angemessenen vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §9 BDSG, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden.

3. Max Atzig Veranstaltungstechnik stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen werden.

4. Der Vertragspartner kann sich nach Anmeldung zu Prüfzwecken zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenverarbeitungsgesetze überzeugen.

5. Sofern Max Atzig Veranstaltungstechnik Subunternehmer einsetzt, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, kann der Vertragspartner Auskunft über die mit diesem Subunternehmer getroffenen datenschutzrelevanten Regelungen verlangen.

X. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Alle Verträge mit Max Atzig Veranstaltungstechnik unterliegen nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Für Unternehmer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von Max Atzig Veranstaltungstechnik, unbeschadet jedoch des Rechtes seitens Max Atzig Veranstaltungstechnik, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben. Für sonstige Personen gilt: Hat der Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Erfüllungsort und

Gerichtsstand der Sitz von Max Atzig Veranstaltungstechnik, unbeschadet jedoch des Rechtes seitens Max Atzig Veranstaltungstechnik, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

3. Für sonstige Fälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 38 ff Zivilprozessordnung (ZPO).

Max Atzig Veranstaltungstechnik – (SOUNDWAVE)

Eichenweg 30

75228 Ispringen

Tel. 0157 79576683

Mail. info@soundwave-pa.de, max@soundwave-pa.de

Web. www.soundwave-pa.de